

20. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2013

AK Nr.: 23
Thema: Internationale Sorgerechtskonflikte
Leitung: RiOLG Mallory Völker, Saarbrücken
RA Wolfgang Vomberg, Frankfurt am Main

Arbeitskreisergebnis

Thesen

1. Der Gesetzgeber sollte einfachrechtlich im IntFamRVG klarstellen, dass in HKÜ-Rückführungsverfahren, wenn es auf die Wünsche, Bindungen und Neigungen des Kindes ankommt,
 - dem Kind grundsätzlich möglichst frühzeitig ein in HKÜ-Rückführungsverfahren erfahrener Verfahrensbeistand zu bestellen ist. (Ja: 22; nein: 0; Enthaltung: 0)
 - das Kind grundsätzlich – in Anwesenheit des ihm ggf. bestellten Verfahrensbeistandes – vom Familiengericht persönlich anzuhören ist, (Ja: 21; nein: 1; Enthaltung: 0)
2. Der Gesetzgeber sollte die grenzüberschreitende richterliche Kommunikation in HKÜ-Rückführungsverfahren und in grenzüberschreitenden Sorge- und Umgangsrechtsverfahren gesetzlich ausdrücklich zulassen. Folgender § 26a FamFG könnte geschaffen werden:
 - „Das Gericht kann mit ausländischen Gerichten in Kommunikation eintreten. Diese Kommunikation kann unmittelbar zwischen den zuständigen Richterinnen und Richtern erfolgen. Sie kann auch – teilweise oder ausschließlich – über die Zentralen Behörden, über Verbindungsrichter oder über Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen erfolgen. Die Beteiligten sind von der Kommunikation unter Mitteilung deren wesentlichen Inhalts in Kenntnis zu setzen. § 97 bleibt unberührt.“ (Ja: 21; Nein: 0; Enthaltung: 1)
3. In HKÜ-Rückführungsverfahren, die durch das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen eingeleitet werden, sollte der Gesetzgeber in der ersten Instanz für im Ausland lebende Antragsteller das Gericht vom Erfordernis der Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht und der Kostenarmut im Rahmen des VKH-Verfahrens befreien. (Ja: 19; Nein: 0; Enthaltungen: 3)
4. Der Gesetzgeber sollte in § 6 Abs. 2 IntFamRVG regeln, dass die Zentrale Behörde in HKÜ-Rückführungsverfahren, in denen der Antragsteller den Rückführungsantrag nicht über sie stellt, Kann-Beteiligte und von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen ist. (Ja: 20; Nein: 0; Enthaltungen: 2)

5. Der Gesetzgeber sollte in § 41 IntFamRVG regeln, dass
 - die in den §§ 10-12 IntFamRVG genannten Konzentrationsgerichte auch für die Erteilung einer sog. Widerrechtlichkeitsbescheinigung nach Artikel 15 HKÜ ausschließlich zuständig sind, (Ja: 17; nein: 0; Enthaltung: 5)
 - die Zentrale Behörde im HKÜ-Rückführungsverfahren schon vor der Anforderung einer Widerrechtlichkeitsbescheinigung durch das ausländische HKÜ-Gericht diese beim zuständigen deutschen Konzentrationsgericht beantragen kann. (Ja: 9; nein: 0; Enthaltungen: 13)
6. Der Gesetzgeber sollte in § 44 Abs. 1 IntFamRVG klarstellen, dass diese Vorschrift auch die Zuwiderhandlung gegen die Pflicht erfasst, das Kind in den Ursprungsstaat zurückzuführen. (Ja: 16; nein: 0; Enthaltungen: 2)
7. Es sollte für Fachanwälte für Familienrecht die Möglichkeit einer Zertifizierung als Spezialist für grenzüberschreitende Familienrechtsfälle geschaffen werden. (Ja: 18, nein: 0; Enthaltungen: 3)
8. Der Gesetzgeber sollte im SGB VIII – als jugendhilferechtlicher Spiegel von § 9 IntFamRVG – anordnen, dass in jedem Jugendamt die Bearbeitung von HKÜ-Rückführungsverfahren auf mindestens zwei Jugendamtsmitarbeiter konzentriert und diese hinsichtlich der Besonderheiten in HKÜ-Rückführungsverfahren besonders geschult werden. (Ja: 21; nein: 0; Enthaltungen: 0)
9. In HKÜ-Rückführungsverfahren tätige Verfahrensbeistände sollen für diese Verfahren spezifisch geschult sein. Die Möglichkeit einer Zertifizierung zum Verfahrensbeistand für grenzüberschreitende Kindschaftsrechtsfälle sollte geschaffen werden. (Ja: 21; nein: 0; Enthaltungen: 0)